



Deutscher Bauernverband e.V. | Claire-Waldoff-Straße 7 | 10117 Berlin

Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare
Sicherheit und Verbraucherschutz
Frau Steffi Lemke
Stresemannstr. 128 - 130
10117 Berlin

Berlin, 27. Juli 2023

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

mit diesem Schreiben kommen wir zurück auf die Auftaktveranstaltung für die Dialogreihe Wolf im Bundesumweltministerium am 1. Juni 2023. Wie im Rahmen der Dialogreihe zum Ausdruck gebracht, besteht von Seiten der Verbände die Bereitschaft zum Dialog über die Zukunft von Wolf und Weidetierhaltung in Deutschland. Voraussetzung ist aber, dass vorhandene Probleme offen diskutiert werden können und ernsthaft und ergebnisoffen tragfähige Lösungen auf den Weg gebracht werden.

Die unterzeichnenden Verbände sind übereinstimmend der Überzeugung, dass sich die derzeitigen Probleme der Weidetierhaltung mit der Ausbreitung des Wolfes nicht allein mit Herdenschutzmaßnahmen lösen lassen, nachdem die unzureichende Wirkung von Herdenschutzmaßnahmen bereits vielerorts deutlich geworden ist. Die unterzeichnenden Verbände begrüßen Ihre Zusage, dass künftig übergriffige Wölfe effektiver und schneller geschossen werden müssen und hierfür der Praxisleitfaden zur Umsetzung des § 45a des Bundesnaturschutzgesetzes geändert wird. Dem Schreiben angehängt finden Sie Vorschläge und Forderungen, die von Seiten der Verbände bereits bei der Erstellung des Praxisleitfadens übermittelt wurden, ergänzt um weitere Vorschläge auf Basis der Erfahrung mit der bisher vollkommen unbefriedigenden Vollzugspraxis der geltenden Regelung.

Eine schnelle, unbürokratische und effektive Entnahme von übergriffigen Wölfen bis hin zu ganzen Rudeln stellt bereits einen ersten wichtigen Schritt dar. Eine generelle Regelung für eine Bestandsregulierung bleibt dennoch unausweichlich. Die unterzeichnenden Verbände fordern daher erneut mit allem Nachdruck, dass ein Management des Wolfsbestandes auch über die Einzeltier- bzw. Rudelentnahme im Zusammenhang mit wiederholtem Rissgeschehen hinaus zwingend erforderlich ist und kritisieren, dass dies zum Auftakt der Dialogreihe Wolf des BMUV nicht aufgegriffen wurde. Eine Blockade neuer Regelungen für ein Bestandsmanagement im Bundesnaturschutzgesetz ist als Bruch mit dem Koalitionsvertrag der Ampelkoalition gleichzusetzen und wird den Problemen vor Ort in keiner Weise gerecht. Anders als häufig Glauben gemacht wird, ist sehr wohl ein europarechtskonformes regionales Bestandsmanagement möglich. Voraussetzung ist die vollumfängliche Umsetzung des europäischen Naturschutzrechts, speziell der FFH-Richtlinie, und eine Nutzung der vorhandenen Spielräume des europäischen Rechts für Ausnahmen vom strengen Schutz. Die hierfür erforderlichen Schritte sind zum einen die 1 : 1 Übernahme der Ausnahmemöglichkeiten aus der

FFH-Richtlinie (FFH-Richtlinie Artikel 16 Buchstabe 1e) und die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes zur Verankerung eines Entnahmemodels in Deutschland. Konkrete Vorschläge hierzu sind dem Schreiben angehängt und sollten zur Umsetzung der Vereinbarung im Koalitionsvertrag in Angriff genommen werden.

Neben den inhaltlichen Fragen kritisieren die unterzeichnenden Verbände das Fehlen konkreter Festlegungen zur Arbeit und zum Zeitplan der Dialogreihe Wolf. Um dem Vorwurf des bewussten Verzögerens zu begegnen, erwarten die unterzeichnenden Verbände vom BMUV einen klaren und straffen Zeitplan für die nächsten Termine der Dialogreihe. Mit Blick auf die Dringlichkeit des Themas müssen die weiteren Veranstaltungen zum Thema Herdenschutz, Entnahme übergriffiger Wölfe und generelles Bestandsmanagement noch in diesem Jahr stattfinden. Daneben bedarf es klarer Regeln für die Arbeitsweise, eine Abkehr von einer Frontalveranstaltung und ein abgestimmtes Konzept zur gemeinsamen Entwicklung von Lösungen für die Herausforderungen von Wolf und Weidetierhaltung in den Bereichen Herdenschutz, Wolf-Entnahme bei Rissen und Bestandsmanagement inkl. Entscheidungsgrundlagen und Mehrheitsverhältnisse. Es besteht kein Mangel am Austausch bereits bekannter Positionen, sondern konkreter Vorschläge zur Weiterentwicklung der Wolfspolitik. Schon zu lange wird die Notwendigkeit des Dialogs als Ersatz für aktives staatliches Handeln vorgeschoben. In diesem Sinne erwarten wir kurzfristig einen festen Zeitplan, eine klare Zielrichtung, ein konkretes Mandat sowie eindeutige Prozess- und Entscheidungswege für die Dialogreihe.

Eine Kopie dieses Schreibens haben wir Bundeslandwirtschaftsminister Özdemir sowie den Fraktionsvorsitzenden von SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Kanzleramtsminister Schmidt zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Krüsken

Generalsekretär
Deutscher Bauernverband



Friederike Schulze-Hülshorst

Geschäftsführerin
Bundesarbeitsgemeinschaft der
Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer



Helmut Dammann-Tamke

Präsident
Deutscher Jagdverband



Dr. Manfred Leberecht

Vorstand
Bundesverband Rind und Schwein



Dr. Stefan Völl

Geschäftsführer
Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände
Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter
Bundesverband f. Landwirtschaftliche Wildhaltung



Sönke Lauterbach

Generalsekretär
Deutsche Reiterliche Vereinigung

Anlage

Änderungsbedarf zur verbesserten Umsetzung der Problemwolf-Entnahmeregelung sowie zur Schaffung eines aktiven Bestandsmanagements beim Wolf

- A: Änderungen im BNatSchG
- B: Änderungen im Praxisleitfaden zur Problemwolfentnahme
- C: Inhalte Bundeswolfsverordnung

A. Änderungen im BNatSchG

I. Übernahme der Ausnahmemöglichkeit von Art 16 Abs. 1 e der FFH-Richtlinie in nationales Recht

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

(Neu) 6. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Begründung:

Für 1:1 Umsetzung europäischen Rechts bedarf es einer nationalen Umsetzung der Ausnahme vom strengen Artenschutz aus Art. 16 Abs. 1 e der FFH-Richtlinie.

II. Schaffung einer Regelung zur Gebietsfestlegung nach der Berner-Konvention

§ 45a Umgang mit dem Wolf

(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz legt bis zum (...) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz der Weidetiere und des Wolfes für das gesamte Bundesgebiet

- a. Zonen, in denen der Wolf vollständig geschützt ist,*
- b. Gebiete, aus denen ausgewählte Wölfe nach einem Managementplan entnommen werden können und*
- c. Gebiete, in denen der Wolf mit den Einschränkungen der geltenden Jagdvorschriften bejagt werden kann,*
fest.

Die Zonierung erfolgt unter Berücksichtigung der Habitatanalysen des Bundesamtes für Naturschutz, der zumutbaren Zäunbarkeit nach den Kriterien des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Projektbericht AK Weideschutzkommission; Entwicklung von Verfahrensabläufen zur Einstufung der Zäunbarkeit von Flächen als Schutz gegen Wolfsübergriffe), der Beweidungsdichte und der Verteilung von Grünlandflächen sowie der soziologischen Akzeptanz.

Begründung:

Aufgrund der Vergleichbarkeit mit einer Vorbehaltssituation nach Artikel 22 Berner Konvention sind die Formulierungen in § 45a Absatz 5 BNatSchG in Anlehnung an die vorgeschlagene Zonierung der „Ständigen Vertretung der Berner Konvention“ formuliert (Quelle: <https://rm.coe.int/168074634c>).

III. Festlegung einer Entnahmequote – national und Verteilung auf die Länder

§ 45a Umgang mit dem Wolf

(6) Die Bundesregierung legt mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat den nationalen Beitrag zur europäischen Wolfspopulation fest. Eine Entnahmequote wird jährlich unter fortlaufender Kontrolle und Überprüfung festgelegt. In der Rechtsverordnung nach § 45a Abs. 5 werden Kriterien für die Entnahmequote festgelegt. Die nationale Entnahmequote wird nach den Kriterien von § 45a Absatz 5 a.-c. auf die Bundesländer verteilt. Abweichend von Absatz 4 wird die Entnahme nach Absatz 6 vorrangig von Jagdausübungsberechtigten sowie Jagdschutzberechtigten durchgeführt.

Begründung für Satz 5:

In § 45a Absatz 4 wird die Entnahme nur „nach Möglichkeit“ vom Jagdausübungsberechtigten durchgeführt. In der Rechtsverordnung sollte mit Verweis auf § 45a Absatz 6, Satz 5 eine prioritäre Berücksichtigung der Jagdausübungsberechtigten/Jagdschutzberechtigten erfolgen. Neben dem Kreis der Jagdausübungsberechtigten/Revierinhaber wird die Berechtigung auf den Kreis der Jagdschutzberechtigten erweitert, damit bei Ablehnung der Entnahmedurchführung durch den Jagdausübungsberechtigten ein erweiterter Pool an Berechtigten zur Verfügung steht.

IV. Nachweise und Prüflabore

§ 45a Umgang mit dem Wolf

(7) Die Rechtsverordnung nach § 45a Abs. 6 legt Kriterien für die Anerkennung von Prüflaboren für den Nachweis von Wölfen sowie Anforderungen an Qualitätssicherung fest. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz veröffentlicht die Liste anerkannter Prüflabore.

(8) Die Rechtsverordnung nach § 45a (6) regelt die Meldung von Wolfsnachweisen anerkannter Prüflabore an das Senckenberg Forschungsinstitut als Nationales Referenzzentrum für genetische Untersuchungen bei Luchs und Wolf.

B. Änderungen am Praxisleitfaden zur Problemwolfentnahme

Musterbescheid mit Prüfschema und Prüfvoraussetzungen erforderlich

Die bestehenden Monitoring-, Dokumentations- und Abwägungsvorgaben entlasten die Behörde nicht in ihrer Entscheidung, sondern verhindern eine Entnahme, weil die Einschränkung gesetzlicher Spielräume des BNatSchG als eine Verschärfung nationalen Rechtes zu werten ist. Es ist sinnvoll, ein Anlagenverzeichnis mit einem Musterbescheid bereitzustellen, welcher Prüfvoraussetzungen und abwägungsrelevante Punkte enthält. Ein bundeseinheitliches Ablaufschema würde die Arbeit der Behörden bei einer Prüfung erleichtern und die Transparenz stärken.

Abwägung zwischen Zielen des Naturschutzes und des Herdenschutzes geboten

Eine flächendeckende Zäunung aller Weidetiere in Deutschland nach dem vom BfN und DBBW empfohlenen wolfsabweisenden Zäunen führt zu einer Zerschneidung in der Landschaft. Innerhalb des Praxisleitfadens findet allgemein keine Abwägung von Zielen des Naturschutzes und des zumutbaren Herdenschutzes statt.

Änderungen bei „engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang“ erforderlich

Laut Praxisleitfaden sollen Grenzen der Territorien maßgeblich für den engen räumlichen Zusammenhang sein. Territorien können jedoch unterschiedliche Größen aufweisen, sich verändern und sich überlappen. In der Vollzugspraxis werden Grenzen der Territorien in dicht besiedelten Regionen eine Entnahme wahrscheinlich eher verhindern, da man keine Wölfe anderer Rudel entnehmen soll. Daher wird bezüglich des **engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs** mit bereits eingetretenen Rissereignissen im Sinne von § 45a Abs.2 S.1 BNatSchG vorgeschlagen, den räumlichen Zusammenhang neben dem Rudel auf **den Landkreis oder einen 50 km Radius** abzustellen. Ein **enger zeitlicher Zusammenhang** besteht bei einem Rissereignis innerhalb **eines Kalenderjahres**. Das Merkmal **„bis zum Ausbleiben von Schäden“** ist so auszulegen, dass innerhalb von 12 Monaten auf Landkreisebene sowie innerhalb eines 50 km Radius keine entsprechenden Schäden mehr auftreten.

Vereinfachungen erforderlich, wenn Wolf als Rissverursacher „offensichtlich“

Nicht in jedem Fall ist es möglich, durch eine Gen-Analyse oder Fotofallen den Wolf als Rissverursacher festzustellen. Hier wären klare Vorgaben sinnvoll, nach denen ein Wolfsübergreif „offensichtlich“ oder die Wahrscheinlichkeit hoch ist, weil Alternativursachen fehlen oder unwahrscheinlich sind. Da teilweise sehr lange Zeit zwischen dem beprobten Riss und der Zusendung des Ergebnisses vergeht, wäre auch zu prüfen, eine Ausnahmegenehmigung für eine Entnahme zu ermöglichen, wenn die Wahrscheinlichkeit für einen Wolfsübergreif hoch ist und die Probeergebnisse nicht innerhalb einer **dreiwöchigen Frist** vorliegen.

Ernster wirtschaftlicher Schaden

Die Definition des Begriffs „ernste Schäden“ muss so verstanden werden, dass **jeder Riss** an einem Nutztier/Weidetier/Haustier ein **ernster wirtschaftlicher Schaden ist**. Für die **Prognose**

ernster Schäden ist das erstmalige Überwinden eines zumutbaren Herdenschutzes bzw. der erstmalige Nutztierriß durch einen Wolf ausreichend.

Landwirtschaftliche Schäden	Ernste wirtschaftliche Schäden
Brachfallen von Grünland- und Naturschutzflächen: häufig sind Weiden nicht mehr nutzbar, da eine Umstellung auf Mähnutzung oder eine Umwandlung zu Ackerland naturschutzrechtlich oder agrarpolitisch verboten ist	Schlechtere Verpachtbarkeit der Flächen bzw. Jagdreviere: ohne einen erheblichen Einzäunungsaufwand sind Flächen für die Weidetierhaltung in den betroffenen Gebieten nur noch schwer zu verpachten.
Aufgabe Grünlandnutzung oder Tierhaltung	Höhere Versicherungskosten
Umstellung auf Stallhaltung mit zusätzlichen Kosten, Verlust von Akzeptanz, höherem Aufwand etc.	Betrieblicher Mehraufwand: Tierarztkosten, Herdenschutz Hunde und deren Unterhalt und Betreuung, Behirtung etc.
Erhöhter Kosten- und Arbeitsaufwand durch Pflege der Zäune	Entgangene Einnahmen und Vermarktungsmöglichkeiten
Schwierigkeiten bzw. Unmöglichkeit der Nachfolgersuche	Verluste von Zuchttieren und deren Folgekosten

Rissbegutachtungsverfahren überarbeiten

Grundsätzlich sollte bei einer Rissbegutachtung eine **Zweitprobe** genommen werden, um diese ggf. an ein weiteres Labor senden zu können. Bundesweit sollte ein **einheitliches Vorgehen** in der **Protokollierung von Rissereignissen** angestrebt werden. Eine Überarbeitung des Rissbegutachtungsverfahrens in Anlehnung an das **niedersächsische Modell** und einer Umkehr der Beweislast könnte zu einer größeren Akzeptanz in der Fläche führen. Erfahrene und geschulte Personen kommen aus einem Kreis, in denen sich die Ausbildung mit Jagd und der Anatomie von Tieren beschäftigt hat (Jäger, Tierärzte, Landwirte, Forstwirte). Es ist sicherzustellen, dass die zuständigen Personen auch am Wochenende erreichbar sind und nicht über ein Ehrenamt abgedeckt werden.

Herdenschutz Hunde zählen nicht zum zumutbaren Herdenschutz

Der **nach dem Leitfaden empfohlene Herdenschutz von Schafen und Ziegen** wird als zumutbare Alternative anzusehen, obwohl der Beschluss vom 26.06.2020 vom OG Niedersachsen unterstrich, dass eine Erhöhung der Einzäunung auf den empfohlenen Umfang nicht in jedem Fall als Alternative geeignet ist. Eine generelle pauschale Empfehlung auf 120 cm hohen Zäunen ist abzulehnen. Abzulehnen ist auch eine Verbindung der Zumutbarkeit von Herdenschutzmaßnahmen mit dem artenschutzrechtlichen Schutzbedürfnis. Der empfohlene Herdenschutz vom BfN und DBBW geht über den Mindestschutz der Länder hinaus. Es findet sich keine Berücksichtigung für eine Zumutbarkeit im konkreten Einzelfall.

Der Einsatz von **Herdenschutz Hunden** ist nur punktuell möglich. Ungeklärt sind beispielsweise Haftungsfragen an Dritte, wie viele Herdenschutz Hunde pro Herde wirklich gebraucht werden, oder die Übernahme von sämtlichen Kosten. Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft beschrieb Kosten pro Jahr und Hund von 1.400 bis 2.500 €. Durch die

allgemein gestiegenen Kosten innerhalb der Tierhaltung und Novellierung der Tierärztegebührenordnung sind auch die Unterhalts- und Tierarztkosten für einen Herdenschutzhund gestiegen. Besitzern von Weidetieren welche aus verschiedenen Gründen keinen Herdenschutzhund halten wollen oder können, darf dies bei einer Alternativprüfung nicht negativ ausgelegt werden.

Die untere Litze mit 20cm Bodenabstand bei einer wolfsabweisenden Zäunung steht im Widerspruch zu der Leitlinie des BMEL zur tierschutzgerechten Haltung von **Pferden**. Abstände von Litzen und Querriegeln müssen kleiner als 5 cm oder größer als 30 cm sein, um Verfangen der Hufe oder dem Kopf zu verhindern. Der empfohlene Herdenschutz bei Fohlungsweiden mit Standards von Schafen und Ziegen ist abzulehnen. Bei notwendigen zusätzlichen Vorkehrungen zum Herdenschutz bzw. der Abwehr von Wölfen müssen speziell bei der Einzäunung von Pferdeweiden mögliche Verletzungsrisiken wie das Verfangen von liegenden oder sich wälzenden Pferden im Zaun ausgeschlossen werden. Neben dem am Zaun außen angebrachten Untergrabschutz (stromführende Drähte) gibt es weitere Möglichkeiten, die aber alle mit einem erheblichen Kosten-, Arbeits- und Unterhaltungsaufwand verbunden sind. Inwieweit hier noch von einem zumutbaren Aufwand ausgegangen werden kann, ist fraglich.

Verantwortliche für die Entnahme von Wölfen

Neben den **Jagdausübungsberechtigten** sollten auch **Jagdschutzberechtigte** vorrangig für eine Entnahme vorgesehen werden. Die Durchführung der Entnahme von revierfremden Personen sollte nur in absoluten Ausnahmen erfolgen. Das Erscheinungsbild des konkret schadensverursachenden Wolfes dürfte nicht entscheidend sein, weil eine Individualisierung im Gelände in der Regel nicht möglich sein wird. Für die Schützen gilt eine Wahrung der Anonymität zu deren Schutz. Anzustreben ist in Zukunft die Einbeziehung der örtlichen Jägerschaft in Kooperation mit den Behörden, z.B. bei gemeinsamen Fortbildungen von Jägern und der Ausbildung von Hunden.

C. Inhalte Bundeswolfsverordnung

[Struktur und Inhalte in Anlehnung an die Wolfsverordnungen der Länder Brandenburg und Bayern]

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Verscheuchen von Wölfen

§ 3 Vergrämung von Wölfen mit auffälligem Verhalten

§ 4 Tötung von Wölfen mit für den Menschen problematischem oder aggressivem Verhalten

§ 5 Ausnahmen zur Abwendung von Übergriffen auf Weidetiere

§ 6 Wolfshybriden

§ 7 Berechtigte Personen

§ 8 Tötung schwer verletzter Wölfe

§ 9 Verteilung der nationalen Entnahmekquote auf die Bundesländer nach § 45a Abs. 6 BNatSchG

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Verscheuchen: das Vertreiben eines Wolfes (*Canis lupus*), insbesondere durch Lärm oder Werfen mit stumpfen Gegenständen oder Ähnliches, bei zufälligen Begegnungen, ohne diesen dabei zu verletzen oder ihm nachzustellen;
2. Vergrämung: das gezielte, wiederholte Einwirken mit Strafreizen auf einen Wolf in klar erkennbaren Situationen, um ihn dauerhaft von der Annäherung an Menschen, von Menschen genutzte Gebäude oder Siedlungsbereiche abzuhalten; dies gilt auch, wenn Wölfe dabei versehentlich verletzt oder getötet werden;
3. Entnahme: der gezielte Fang oder die gezielte Tötung eines Wolfes;
4. Weidetiere: für die Fleisch-, Milch- oder Wollerzeugung, die Landschaftspflege, die Zucht oder für Freizeitaktivitäten auf Freiflächen (Weiden) oder in Gehegen gehaltene oder im freien Weidegang behirtete Huftiere und Laufvögel;
5. Herdengebrauchshund: ein ausgebildeter Herdenschutzhund oder Hütehund; ein Herdenschutzhund gilt als ausgebildet, wenn er eine Brauchbarkeitsprüfung bestanden hat;
6. Welpen: ein Wolf mit einem Alter von bis zu sechs Monaten.

§ 2 Verscheuchen von Wölfen

Das Verscheuchen von Wölfen, die sich Menschen oder Weidetieren annähern oder in geschlossene Ortslagen von Dörfern und Städten eingedrungen sind oder sich in deren

unmittelbarer Nähe aufhalten, unterliegt nicht den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 3 Vergrämung von Wölfen mit auffälligem Verhalten

(1) Im Interesse der Gesundheit des Menschen wird nach dieser Verordnung gestattet, Wölfe mit auffälligem Verhalten nachzustellen und sie zu vergrämen.

Zur Vergrämung zugelassen sind alle nach dem Tierschutzgesetz geeigneten Methoden und Geräte.

§ 4 Tötung von Wölfen mit für den Menschen problematischem oder aggressivem Verhalten

(1) Im Interesse der Gesundheit des Menschen wird als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet, Wölfen mit für den Menschen problematischem Verhalten nachzustellen und sie mit einer geeigneten Schusswaffe tierschutzgerecht zu töten.

Zu problematischem Verhalten zählt, wenn sich ein Wolf

- wiederholt Menschen außerhalb von Fahrzeugen bis auf eine Entfernung von weniger als 30 Metern aktiv annähert,
- wiederholt die Annäherung von Menschen auf eine Distanz von unter 30 Metern toleriert,
- über mehrere Tage in einem Umkreis von weniger als 200 m von geschlossenen Ortschaften oder von dem Menschen genutzten Gebäuden oder Stallungen gesehen werden,
- Menschen trotz Vertreibungsversuchen folgen,
- sich Menschen mit Hunden annähern und dabei ein aggressives Verhalten zeigen,
- Hunde angreifen,
- Hunde töten, oder
- unprovokiert aggressiv auf Menschen reagieren.

(2) Im Interesse der Gesundheit des Menschen dürfen Wölfe, die sich ohne ersichtlichen Grund aggressiv gegenüber Menschen verhalten, nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes auch ohne vorherige Vergrämung oder den Versuch der Vergrämung gemäß Absatz 1 mit einer geeigneten Schusswaffe tierschutzgerecht getötet werden.

§ 5 Ausnahmen zur Abwendung von Übergriffen auf Weidetiere

(1) Zur Abwendung drohender ernster landwirtschaftlicher Schäden wird nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nach Maßgabe dieser Verordnung

gestattet, Wölfen nachzustellen und sie mit einer geeigneten Schusswaffe tierschutzgerecht zu töten. Die Erlaubnis nach Satz 1 gilt für Wölfe, die in räumlichem Zusammenhang eines Rudels, Landkreises oder 50 km Radius und innerhalb eines Abstands von höchstens zwölf Kalendermonaten mindestens zweimal

- in Weidetierbestände eingedrungen sind, welche nach dem individuellen zumutbaren Herdenschutz des Weidetierhalters Weidetiere und/oder Herdengebrauchshunde gerissen oder verletzt haben oder
- Weidetiere, die nach dem individuellen zumutbaren Herdenschutz des Weidetierhalters geschützt waren, zum Ausbrechen veranlasst und anschließend außerhalb der Weide gerissen oder verletzt haben.

Es ist bei Übergriffen eines nachgewiesenen Individuums unerheblich, ob die Rissereignisse an einer oder in der Anzahl unterschiedlicher Weiden stattgefunden hat.

(2) Können die Risse keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet werden oder kann der schadensverursachende Wolf trotz eindeutiger genetischer Identifizierung auf Grund des Fehlens besonderer, leicht erkennbarer äußerer Merkmale nicht in der Landschaft erkannt und von anderen Wolfsindividuen unterschieden werden, gilt § 45a Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 6 Wolfshybriden

Ergibt das Monitoring der zuständigen Behörde das Vorkommen von Hybriden zwischen Wolf und Hund (Wolfshybriden) gilt § 45a Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 7 Berechtigte Personen

Für die Entnahme von Wölfen sind vorrangig die Jagdausübungsberechtigten und Jagdschutzberechtigten geeignet.

§ 8 Tötung schwer verletzter Wölfe

(1) Schwer verletzte oder schwer kranke Wölfe dürfen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes von einer Tierärztin oder einem Tierarzt getötet werden, wenn das Tier nach deren Urteil nicht oder nur unter erheblichen Leiden oder Schmerzen weiterleben könnte. Die Tötung darf auf Anweisung der Tierärztin oder des Tierarztes mit einer Dienstwaffe durch Polizeibeamte erfolgen. Alternativ kann die Tötung auf Anweisung der Tierärztin oder des Tierarztes durch eine Jagdscheininhaberin oder einen Jagscheininhaber mit einer für den Fangschuss auf Schalenwild nach Bundesjagdgesetz geeigneten Schusswaffe erfolgen.

(2) Bei Verletzungen, die so schwerwiegend sind, dass ein Überleben nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen ist, dürfen Polizeibeamte oder von der Polizei hierzu hinzugezogene Jagscheininhaberinnen oder Jagdscheininhaber einen Wolf mit einer

geeigneten Schusswaffe auch dann töten, wenn eine Tierärztin oder ein Tierarzt zeitnah nicht hinzugezogen werden kann (Nottötung von Wölfen). Als Entscheidungskriterium gilt, dass sich das verletzte Tier nicht mehr selbstständig und vollständig auf seine vier Läufe erheben kann.

§ 9 Verteilung der nationalen Entnahmequote auf die Bundesländer nach § 45a Abs. 6 BNatSchG

- (1) Nach der Feststellung der Höhe des nationalen Wolfsbestandes nach Maßgabe des § 45a Abs. 6 Satz 1 BNatSchG wird die Höhe der Entnahmequote nach § 45 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG durch die Bundesregierung mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat ermittelt.
- (2) Die Entnahmequote wird anhand der Habitatanalyse, der Zäunbarkeit und der Dichte der Weidetierhaltung sowie soziologischer Kriterien auf die Bundesländer verteilt.

Erläuterung

Die Verteilung der Entnahmequote sollte auf Basis ökologischer, ökonomischer und sozialer Kriterien erfolgen. Als Grundlage dienen kann der **Handlungsvorschlag für ein praxisorientiertes Wolfsmanagement in der Kulturlandschaft Deutschlands des Aktionsbündnis Forum Natur**.

Quelle: <https://www.forum-natur.de/media/wbw-3teauflage-wolfsmanagement-26.01.2022.pdf>

a) Ökologische Ebene:

Grundlage für die ökologische Eignung von Lebensräumen für Wölfe in Deutschland stellt die Habitatanalyse von Kramer-Schadt et al. (2020) dar. Dieses Modell liefert eine erste Beurteilung der Frage, welche Lebensräume in Deutschland für den Wolf grundsätzlich geeignet sind.

b) Ökonomische Ebene

In dieser Ebene befassen sich Parameter mit ökonomischen Bewertungen, insbesondere der Koexistenz zwischen Wolf und Weidetierhaltung. Bewertet werden

- die Zäunbarkeit in Anlehnung an die Entwicklung von Verfahrensabläufen zur Einstufung der Zäunbarkeit von Flächen als Schutz gegen Wolfsübergriffe von der AK Weideschutzkommission der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und Bayerischen Landesanstalten für Umwelt. Zuständig für die Ermittlung ist das Thünen-Institut.

- die Dichte der Weidetiere und Nutzungsformen von Weiden werden ebenfalls vom Thünen-Institut ermittelt. Für die Ermittlung der Dichte an Weidetieren übermitteln die Tierseuchenkassen der Länder dem Thünen-Institut die jeweilige Anzahl und Tierart, aufgeschlüsselt nach Landkreis und Gemeinden.

- die Ermittlung der Risshäufigkeit liegt in der Zuständigkeit der Länder. Sobald die länderbezogene Schwelle für eine hohe Risshäufigkeit überschritten wurde, wird festgelegt wie viele Wölfe in der betroffenen Region entnommen werden sollen.

c) Soziologische Ebene

Für die Ermittlung des Akzeptanzbestandes werden Umfragen in Wolfsterritorien nach geltenden Monitoringstandards durchgeführt und gleichzeitig in angrenzenden, in Zukunft vermutlich existierenden Wolfsterritorien. Bei den Umfragen sollten die urbanen Gebiete ausgeschlossen werden.